



Früh emanzipiert: Die Spitzenkandidatin der FDP in Mittelfranken 1970, Hildegard Hamm-Brücher (FDP), mit ihrem Mann Erwin Hamm (CSU) und ihrer Tochter.



Berufstätig, aber mit noch unemanzipiertem, rest-konservativem Doppelnamen, um die Ehe deutlich zu machen: Annegret Kramp-Karrenbauer. Fotos: dpa



Doppelname als sperrige Eigenwerbung: Der Tenor Wolfgang Ablinger-Sperrhacke an der Staatsoper als Wenzel in der „Verkauften Braut“ mit Schwein Willy.



Erbte schon den Doppelnamen: Sänger Marius Müller-Westernhagen, hier nach der Verleihung des Musikpreises Echo 2017.

Was wurde aus Müller-Lüdenscheidt?

Vor genau 25 Jahren änderte sich das Namensrecht: Auftakt für eine rasante Entwicklung des Familienrechts als Zeitgeistspiegel – bis zur so genannten „Homo-Ehe“

Es war einmal vor dem Scheidungsrichter: Da saßen ein Mann und eine Frau. Beide, sagen wir Mitte 40. Der Ehemann verdiente als Postbeamter, Busfahrer oder Literaturprofessor das Geld. Seine Frau kümmerte sich um Kinder und Haushalt – und manchmal verdiente sie als Verkäuferin, Putzfrau oder Lektorin ein bisschen was hinzu.

AZ-GASTBEITRAG
von
Christine Nehls



Die Münchner Juristin ist seit 1995 als Rechtsanwältin mit Familienrechtsschwerpunkt zugelassen. Sie ist auch Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Oberlandesgerichtsbezirk München.

Die Kinder, nehmen wir an: eine Tochter von 12 Jahren und ein 15 Jahre alter Sohn, gingen beide noch zur Schule. Die Frau war während ihrer Ehe vom Geld ihres Mannes abhängig. Auch jetzt nach der Scheidung blieb sie abhängig von den Unterhaltszahlungen ihres Mannes, da die Kinder die meiste Zeit bei ihr lebten. Ihr Ex-Mann sah seine Kinder nur ab und zu an Wochenenden. So war das vor gerade einmal 25 Jahren.

Inzwischen aber hat sich die Lage nachhaltig verändert. Das Familienrecht hat entscheidende Änderungen erfahren, die atemberaubend vor Augen führen, in welchem Maße gesetzliche Bestimmungen die Gesellschaft verändern – und welchen Reformdruck andererseits die realen Lebensverhältnisse auf die Gesetzgeber ausüben.

Es begann, ausgerechnet, an einem 1. April: Seit dem 1. April 1994 müssen sich hierzulande Männer und Frauen, die heiraten wollen, nicht mehr für einen gemeinsamen Namen entscheiden. Bis dahin übernahm die Ehefrau meistens den Nachnamen ihres Mannes oder fügte ihren hinzu. Von nun an



Til Schweiger und seine wirkliche Tochter Emma Schweiger in „Kokowääh 2“: Hier geht es um eine Patchwork-Familie – sogar mit Kuckuckskind.

Foto: Warner Bros Germany

aber konnte jeder auch seinen Geburtsnamen behalten. Loriots Herr Müller-Lüdenscheidt hätte nach der Namensreform vor 25 Jahren wohl nur Lüdenscheidt oder Müller geheißen – und wir wären um eine liebevoll gewonnene Figur ärmer. Aber die Zeichen unserer Gleichberechtigung zeigen in eine andere Richtung. Denn dieser scheinbar geringfügigen Reform sollten weitere folgen, die den Ehegatten zunehmend gleiche Rechte, aber auch gleiche Pflichten brachten.

Schauen wir also heute auf das Familienrecht, so sehen wir, dass es ziemlich jeden Familienentwurf abdeckt: Noch gibt es die traditionelle Ehe, und sie ist zwar nach wie vor die vorherrschende Form der Partnerschaft. Doch es gibt auch unverheiratete Eltern, es gibt junge Väter, die die Kinder betreuen, erwerbstätige Mütter, es gibt binationale Partnerschaften, und inzwischen auch, und längst findet das kaum noch jemand anstößig, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften – all das ist nicht zuletzt auf die Gestaltungskraft des Familienrechts zurückzuführen.

Unsere Lebenswelt verändert sich ständig. Wird der Zwiespalt zwischen dem geltenden Gesetz und den wirklichen Verhältnissen zu groß, so wird im Regelfall das Recht reformiert – das Gesetz läuft also sozusagen der Wirklichkeit hinterher. Andererseits aber versucht der Gesetzgeber, die Wirklichkeit auch zu gestalten – und er tut es mit Erfolg.

Damit ist das Familienrecht eine Art Spiegel unserer Gesellschaft, dessen Bild zugleich auf uns einwirkt. Denn Familien-

recht betrifft ja jeden Einzelnen von den 82,5 Millionen Menschen in Deutschland.

Da die Verhältnisse komplexer werden, muss auch das Familienrecht zusehends nachjustiert werden. 2008 wurde das Unterhaltsrecht stark reformiert, da sich immer mehr jüngere Ehepaare mit kleineren Kindern scheiden ließen. Ziel dieser Reform war, den Unterhalt dieser Kinder zu sichern und es Frauen zu ermöglichen, nach der Scheidung für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen. Diese Reform bedeutete nun das Ende der Ehe als lebenslangem Versorgungsinstitut. Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries erklärte dazu damals bündig: „Einmal Zahnarztgattin, immer Zahnarztgattin, das gilt nicht mehr“.

Einmal Zahnarztgattin, immer Zahnarztgattin? Das gilt nicht mehr

Inzwischen gilt eher der Satz: „Vor der Ehe Zahnarztthelferin, nach der Scheidung wieder Zahnarztthelferin“. Der Anspruch der Frau, von ihrem Gatten ernährt zu werden, wandelte sich somit: Hatte der Mann bis dahin seine Frau dauerhaft versorgt, so musste nun die ehemalige Ehefrau selbst für sich sorgen und bekam folglich nur noch sogenannte „Erwerbsnachteile“ und verlorene Rentenansprüche ausgeglichen, wie sie etwa die Kinderbetreuung mit sich bringt. Vorher galt das „Altersphasenmodell“. Das heißt: Der Betreuende musste erst ab dem 15. Lebensjahr des jüngsten Kindes wieder voll arbeiten. Jetzt aber

war er bereits ab dem 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes dazu verpflichtet. Hierzu müssen die staatlichen Kinderbetreuungsangebote wie Kita, Kindergarten und Horte angenommen werden.

Die Reformen des Familienrechts hatten also einschneidende Folgen: Ehegatten, die auf das Versorgungsmodell der Ehe vertraut hatten, wurden gezwungen, überhaupt oder wieder mehr zu arbeiten, wenn sie sich scheiden ließen. Konnten zuvor die Mütter darauf bestehen, dass sie sich recht lange selbst um die Kinder kümmerten, so musste sie jetzt alle Betreuungsmöglichkeiten nutzen, kaum, dass das Kind drei Jahre alt war und den ganzen Tag arbeiten.

Der Bundesgerichtshof verfolgte in seinen Entscheidungen diese Linie und musste sich daher auch den Spruch gefallen lassen: „Der BGH hat keine Kinder“. Zudem stieß auf Unverständnis, das zum Beispiel eine neue Ehefrau und deren Kinder vorrangig durch den Verdienst des Ehemannes versorgt waren, während die frühere Ehefrau und die volljährigen Kinder oft das Nachsehen hatten.

Manches hat sich da in den vergangenen Jahren geglättet. Nun bekommt ein Ehegatte im Normalfall Unterhalt für etwa ein Drittel der Zeit, die die Ehe dauert. Betreut der Ehegatte selbst Kinder, so muss er ab dem 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes Teilzeit arbeiten, ab etwa dem 6. Lebensjahr bereits halbtags. Und hat das jüngste Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, sitzt man jede Woche die üblichen 40 Stunden im Büro. Wer will, dass die Partnerin mit vier

Kinder zu Hause bleibt, zahlt länger Unterhalt. Wer ausmacht, dass mit einem Kind beide bald wieder arbeiten, zahlt kürzer. Die Presse zollte Beifall: „Der BGH hat doch Kinder“.

Große gesellschaftliche Reibung brachte im Februar 2001 das „Lebenspartnerschaftsgesetz“. Es führte über schrittweise völliger Gleichstellung zur „Ehe“ für schwule und lesbische Paare. Damit aber änderte sich das Familienbild grundlegend. Denn nun können Kinder nur mit Vätern oder auch nur mit Müttern aufwachsen. So gibt es oft einen dritten Elternteil: den biologischen. Das führt zwangsläufig zu der Frage: Kann ein Kind künftig mehr als eine Mutter und einen Vater haben?

Und 2013 reagierte der Gesetzgeber darauf, dass inzwischen knapp drei Millionen Paare nicht verheiratet sind und rund ein Drittel aller Kinder in Deutschland nichtehelich zur Welt kommen. Dieses Gesetz sprach dem nichtehelichen Vater die gemeinsame elterliche Sorge zu, erstmalig sogar gegen den ausdrücklich Willen der Mutter. Der nichteheliche Vater konnte von nun an sein Mitspracherecht einbringen. Auch erhielt er ein Umgangsrecht, auch wenn die Mutter jemand anderen heiratete.

Überhaupt wollen Väter heute nicht mehr nur Versorger sein. Zu dieser Entwicklung haben Elternzeit und der Wunsch vieler Väter beigetragen, aktiv am Leben ihrer Kinder teilzunehmen. Hat man sich von der Mutter getrennt, leben viele Eltern auch ein sogenanntes „Wechselmodell“. Ihre Kinder

verbringen bei beiden Eltern im Wechsel jeweils gleichviel Zeit. So bleibt etwa der Sohn oder die Tochter abwechselnd je eine Woche bei der Mutter, dann beim Vater. Gerade wird diskutiert, dies gesetzlich zum Normalfall zu machen.

Wie erfolgreich waren all diese Reformen der letzten 25 Jahre? Jedenfalls hat sich das Leitbild der Frau grundlegend verändert: von der Hausfrau zur berufstätigen Frau, die auch, wenn sie Kinder bekommen hat, in ihren Beruf wieder einsteigt. Die Absicht des Gesetzgebers, die sogenannte „Doppelverdiener Ehe“ zu etablieren, ist weitgehend Wirklichkeit. Eltern denken heute selbstbewusst darüber nach, wie sie ihre Rollen in ihrer Partnerschaft verteilen, wer wann die Kinder betreut, welchem Beruf wer wann und wie lange nachgehen will, ob beide oder nur einer verdienen soll.

Und per Ehevertrag legen Verheiratete nicht nur fest, wie sie mit ihrem Vermögen oder ihrem Besitz verfahren wollen, sondern beispielsweise auch, wer wie lange die Kinder betreut.

Fest steht: Die Reformen des Familienrechts haben sich den Veränderungen unserer Gesellschaft angepasst und ihr darüber hinaus einen enormen Modernisierungsschub beschert. Noch bleibt viel zu regeln übrig. Da ist, um nur ein Beispiel zu nennen, die Frage, ob eine lange nichteheliche Partnerschaft ähnlich geschützt werden soll wie die klassische Ehe? Oder – wie angesprochen: Wie geht man rechtlich mit der Situation um, wenn es – biologisch und rechtlich – mehrere Väter und Mütter gibt?